

Motion

betreffend **Sperrtage für die amtliche Publikation von Gebundenerklärungen von Ausgaben**

eingereicht von: Andreas Geering (Mitte/EDU-Fraktion), Franziska Kramer-Schwob (EVP-Fraktion), Philipp Angele (SVP-Fraktion), Christian Maier (FDP-Fraktion), Fredy Künzler (SP-Fraktion)

am: 7. April 2025

Anzahl Unterstützende: 31

Geschäftsnummer: 2025.47

Antrag

Die Bestimmung der Finanzhaushaltsverordnung (FHV) Art. 28 Abs. 2 lautet:

Die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über 1'000'000 Franken und von jährlich wiederkehrend über 250'000 Franken ist amtlich zu veröffentlichen. Der veröffentlichte Beschluss begründet entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Diese Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Publikation von gebundenen Ausgaben mindestens sieben Tage vor und mindestens drei Tage nach Feiertagen gemäss GOG § 122 ausgeschlossen ist.

Begründung

In der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur sind die Finanzbefugnisse von Stadtparlament (Art. 20), von Stadtrat (Art. 34) und von der Schulbehörde (Art. 49) geregelt. Dabei beziehen sich die Kreditobergrenzen auf neue Ausgaben. Bei Beschlüssen über gebundene Ausgaben sind die Behörden dagegen gehalten, die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 103 bis 105) zu beachten. Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben im Wirkungskreis des Stadtparlaments obliegt dabei der Parlamentsleitung (Art. 4 OV Parl).

Übersteigt eine gebundene Ausgabe in ihrer Höhe die Kreditkompetenz für neue Ausgaben des zuständigen Organs ist eine nachvollziehbare und korrekte Herleitung der Gebundenheit wichtig, denn anders als bei neuen Ausgaben wird die Kreditfestsetzung nicht zu Händen des Stadtparlaments beantragt, sondern gültig beschlossen. Damit besteht auch keine Möglichkeit eines fakultativen oder gar obligatorischen Finanzreferendums.

Damit die demokratische Kontrolle von gebunden erklärten Ausgaben trotzdem möglich ist, ist das Mittel des Stimmrechtsrekurses gegen Gebundenerklärungen von Ausgaben vorgesehen. Um die Stimmberechtigten in der Wahrnehmung dieses Rechtes zu unterstützen, bestimmt die Finanzhaushaltsverordnung der Stadt Winterthur in Art. 28 Abs. 2, dass die Bewilligung gebundener Ausgaben amtlich zu veröffentlichen ist. So soll sichergestellt werden, dass die interessierten Stimmberechtigten über Gebundenerklärungen zu Beginn der Rekursfrist informiert werden und so eine intakte Chance haben ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Rekursfrist für einen Stimmrechtsrekurs beträgt allerdings nur fünf Tage. (§ 22 VRG). Erfolgt nun die Publikation der Gebundenerklärung so, dass der Fristenlauf auf Feiertage oder auf Brückentage unmittelbar nach Feiertagen zu liegen kommt, ist eine fristgerechte Rekurseingabe kaum möglich, womit der Sinn der Bestimmung von FHV Art. 28 unterlaufen werden kann. Insofern ist es wichtig, dass die amtliche Publikation gemäss Finanzhaushaltsverordnung nicht auf Daten fällt an denen ein Rekurs durch Stimmberechtigte aufgrund von kurz darauffolgenden oder davor gelegenen Feiertagen als nahezu ausgeschlossen betrachtet werden muss. Deshalb soll die Bestimmung von FHV Art. 28 Abs. 2 dahingehend ergänzt werden, dass die Publikation von gebundenen Ausgaben sieben Tage vor, respektive drei Tage nach Feiertagen gemäss GOG § 122 (Neujahrstag, Berchtoldstag (2. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag (26. Dezember)) ausgeschlossen ist.

Vorstoss-Rückseite Nr. 2024.47

eingesehen:	Unterstützende (X):		eingesehen:	Unterstützende (X):	
--	S. Gfeller (SP)		√	Ph. Angele (SVP)	
√	Th. Gschwind (SP)		√	Ch. Della Sega (SVP)	X
√	M. Gnesa (SP)	X	√	J. Ehrbar (SVP)	X
√	K. Hager (SP)		--	G. Gisler-Burri (SVP)	
√	B. Helbling-Wehrli (SP)	X	√	M. Graf (SVP)	X
√	L. Jacot-Descombes (SP)	X	--	M. Gross (SVP)	
√	R. Keller (SP)	X	√	St. Gubler (SVP)	X
√	F. Künzler (SP)		√	Ch. Hartmann (SVP)	X
√	L. Merz (SP)	X	√	M. Wäckerlin (SVP)	X
√	M. Sorgo (SP)	X			
√	O. Staub (SP)	X	√	J. Fehr (FDP)	X
√	M. Steiner (SP)		√	F. Helg (FDP)	X
√	G. Stritt (SP)	X	√	R. Heuberger (FDP)	X
√	Ph. Weber (SP)	X	√	Ch. Maier (FDP)	
√	B. Zäch (SP)	X	√	C. Mancuso Cabello (FDP)	X
			√	R. Perroulaz (FDP)	X
√	A. Büeler (Grüne)		√	G. Porlezza (FDP)	X
√	R. Diener (Grüne)		√	D. Romay Ogando (FDP)	X
√	K. Frei Glowatz (Grüne)		√	R. Tobler (FDP)	X
√	C. Hertli-Wanner (Grüne)				
√	B. Kellerhals Vogel (Grüne)		√	N. Ernst (GLP)	
√	M. Lischer (Grüne)		√	J. Guddal (GLP)	
√	J. Praetorius (Grüne)		√	N. Holderegger (GLP)	
√	M. Zundel (Grüne)		√	S. Kocher (GLP)	
√	M.P. Bachmann (AL)		√	M. Nater (GLP)	
√	R. Hugentobler (AL)		--	B. Oeschger (GLP)	
			√	L. Rupper (GLP)	
√	F. Kramer-Schwob (EVP)		√	A. Steiner (GLP)	
√	D. Rohner (EVP)	X			
√	D. Roth-Nater (EVP)	X	√	A. Geering (Die Mitte)	
√	A. Würzer (EVP)	X	√	I. Kuster (Die Mitte)	X
			√	K. Vogel (Die Mitte)	X
			√	A. Zuraikat (Die Mitte)	X
			√	S. Gonçalves (EDU)	X